

„Bei der Aufstellung der Inventur und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werthe anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet; zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche abzuschreiben (Handelsgesetzbuch §§ 39, 40). Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß ein Gewerbetreibender, welcher seine Inventuren und Bilanzen im Sinne und Geiste dieser Vorschriften aufstellt, in dem ermittelten Ueberschusse der Aktiva über die Passiva denjenigen Betrag zur Darstellung bringt, mit welchem sein Geschäftsvermögen zur Vermögenssteuer heranzuziehen ist.“

Ich glaube, gegenüber dieser Ausführung sind die Befürchtungen des Herrn Vorredners nicht begründet.

Und was dann den Punkt anlangt, der den eigentlichen Ausgangspunkt der Bemerkungen des Herrn Vorredners bildet, so ist sein Antrag darauf gerichtet, daß nur berücksichtigt werden sollen Abschlüsse, welche regelmäßig und jährlich stattfinden. Der Vorschlag der Regierung will überhaupt jeden regelmäßigen Abschluß berücksichtigen und will also zur Voraussetzung der Anwendung der Vorschriften nicht machen, daß er jährlich ist. Das ist nach meinem Dafürhalten eine Erleichterung bei der Veranlagung, und es ist kein rechter innerer Grund abzusehen, warum nicht ein regelmäßiger Abschluß, auch wenn er nicht jährlich gemacht wird, ebenso zutreffend sein und warum er nicht als eine genügende Unterlage für die Einschätzung zur Vermögenssteuer dienen soll. Allerdings ist die Gefahr, daß der letzte regelmäßige Abschluß weiter zurückliegt, nicht ausgeschlossen. Aber die Anwendung des Abs. 2 findet ihre Korrektur in dem 2. Satze des Abs. 1. Also auch für den Fall, daß ein regelmäßiger Abschluß weiter zurückliegt als 1 Jahr, gilt der Satz dieses Abs. 2, wo es heißt:

„Dafern in der Zeit von der Aufstellung der Hauslisten bis zu dem Abschlusse des Katasters wesentliche Veränderungen des Vermögensbestandes durch Zuwachs oder Wegfall von Vermögenstheilen oder wesentliche Veränderungen des Werths von Vermögenstheilen eintreten, so sind sie bei der Feststellung des steuerbaren Vermögens zu berücksichtigen.“

Ich möchte also glauben, daß auch in dieser Beziehung die Befürchtungen des Herrn Antragstellers unbegründet sind.

**Präsident:** Herr Oberbürgermeister Beutler!

**Berichterstatter der Mehrheit:** Oberbürgermeister, Geh. Finanzrath a. D. Beutler: Meine hochgeehrten Herren! Ich würde auch empfehlen, dem Antrage des Herrn Kollegen Georgi in diesem Punkte nicht stattzugeben. Es ist ja richtig, daß er für die Industriellen

eigentlich ganz unbedenklich ist, denn für die Kaufleute ist in § 39 des neuen Handelsgesetzbuches ohnehin vorgeschrieben, daß sie jährliche Abschlüsse machen müssen, während das früher nicht der Fall war. Dagegen scheint es mir doch bedenklich, wenn man auch Abschlüsse, die Nichtkaufleute, Landwirthe, machen und die nicht etwa alljährlich, sondern aller zwei Jahre gemacht werden, nicht mehr darunter subsumiren darf, nicht mehr als geltend für die gesetzliche Bestimmung in § 15 ansehen darf. Ich möchte glauben, daß das nicht im Sinne des hohen Hauses wäre.

Wenn der Herr Kollege Georgi dann noch darauf hingewiesen hat, daß wir mit Unrecht die Buchwerthe in kaufmännischen Büchern fiktive genannt haben, so gestatte ich mir doch, dem gegenüber zu bemerken einmal, daß wir gewiß nichts dagegen einwenden, daß die ordnungsmäßig, usancemäßig aufgestellte Bilanz für die Berechnung des Vermögens der industriellen Unternehmungen zum Anhalt genommen wird. Dagegen haben wir uns gewiß nicht gewendet. Wir haben nur beispielsweise angeführt, daß die Buchwerthe in gewissem Sinne fiktive sind. Ich werde das mit geeigneten Beispielen belegen können, und der Herr Kollege Georgi giebt mir gewiß Recht. Wenn ein Grundstück zu einer Vermögensbilanz eines Kaufmanns gehört, so hat er usancemäßig das Recht, davon abzuschreiben, gleichviel, ob das Grundstück im Laufe des Jahres oder der Jahre erheblich durch die Lage oder sonstige zufällige Umstände verbessert wird und im Werthe steigt. Er wird sich selbst an das Beispiel erinnern, wo die Kaufleute, namentlich Aktiengesellschaften, regelmäßig 2, 3, 4 Prozent am Grundstücke abschreiben, auch wenn der Werth gestiegen ist. Noch augenfälliger wird es bei dem Inventar. Bei sehr zahlreichen Abschlüssen von industriellen Unternehmungen, Aktiengesellschaften, steht das Inventar mit 1 M. zu Buche. Häufig ist selbst der Werth als Brennholz erheblich höher als der Werth, wie er in der Bilanz steht. Trotzdem hat das betreffende kaufmännische Unternehmen durchaus usance- und gesetzmäßig gehandelt, indem es den Werth dieses Objectes in der Bilanz allmählich abschrieb, usancemäßige Abschreibungen vornahm, sodaß schließlich in der Bilanz thatsächlich kein Werth mehr vorkommt. Also der dort vorkommende Werth von 1 M. ist zweifellos ein fiktiver, nicht dem Gemeinwerthe entsprechender. So war es gemeint, und so ist es auch bei den Waaren; die werden zum Einkaufspreise eingesetzt, vielleicht wird noch davon abgeschrieben, und es wird nicht gerechnet, wie sie sich bei der Veräußerung stellen. Weiter schreiben die großen Banken und Bankhäuser, die im Portefeuille Aktien